Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2372

25. 05. 88

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schilling, Dr. Mechtersheimer, Frau Beer und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2232 —

Großbrand im NATO-Depot in Donnington/Großbritannien

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 20. Mai 1988 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Die in der Anfrage verwandte Bezeichnung „NATO-Depot" ist lediglich ein Hinweis auf die Finanzierung; NATO-Depots als eine bestimmte Art von Depots gibt es nicht. Militärische Depots werden entweder national oder gemeinsam von der NATO finanziert, aber dann national von einer Streitkraft genutzt.

Für die Planung und die Bauausführung in der Bundesrepublik Deutschland gelten die deutschen gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen sowie die dazugehörigen strengen Richtlinien (z. B. Baufachliche Richtlinien). Hierzu gehört auch, daß die erforderlichen Schutzabstände eingehalten werden. Bei bestimmten Anlagen, wie z. B. Munitions- und Betriebsstoffdepots, wird die äußere Sicherheit durch die Anordnung eines Schutzbereiches nach dem Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) sichergestellt. Die Anordnung trifft für alle Anlagen, also auch für die von ausländischen Streitkräften genutzten Depots, der Bundesminister der Verteidigung.

Bei dem in der Anfrage angesprochenen Depot in Donnigton/Großbritannien handelt es sich somit nicht um ein Waffen- und Lagerdepot der NATO. Vielmehr handelt es sich um ein nach den britischen Vorschriften errichtetes und gesichertes Depot, das von den britischen Streitkräften genutzt wurde.

1. Liegen der Bundesregierung die Ergebnisse der Katastrophenanalyse des britischen Verteidigungsministeriums über den Großbrand im NATO-Depot in Donnington im Jahre 1983 vor?

Das britische Depot ist eine national finanzierte und genutzte Anlage. Eine Analyse des Schadensfalles ist hier nicht bekannt.

2. Hat das Bundesministerium der Verteidigung aus der damaligen Depotkatastrophe Konsequenzen gezogen für die Planungen

— des Baus,
— des Betriebs,
— der Sicherheitsbereiche

neuer NATO-Depotprojekte auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland?

Bezüglich der Planungen, des Baus, des Betriebs und der Schutzabstände – in der Anfrage Sicherheitsabstände genannt – wird auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen verwiesen. Die deutschen Vorschriften werden laufend den Erfordernissen und den technischen Standards angeglichen.

3. Hat die Bundesregierung den Depotgroßbrand im Jahre 1983 zum Anlaß genommen, die einschlägigen Bestimmungen und die Übungen des Katastrophenschutzes zum Schutz menschlichen Lebens in der Depotumgebung an das tatsächliche Gefahrenausmaß anzupassen? Wenn nein, warum unterblieb dies bislang?

Wenn ja, welche konkreten Erfahrungen liegen darüber vor?

9. Verfügen die Katastrophenschutzämter und -organisationen des Bundes und der Länder über andere Maßnahmen zum Schutz menschlichen Lebens und menschlicher Gesundheit nach Depotkatastrophen als die zuständigen britischen Organisationen, die den Betroffenen nur raten konnten, „Türen und Fenster geschlossen zu halten" sowie auf „Rasenmähen zeitweise zu verzichten", weil dies „Asbeststaub aufwirbeln könnte" (Frankfurter Rundschau, 27. April 1988)?

Wenn dies der Fall ist, um welche Maßnahmen handelt es sich?

Der friedensmäßige Katastrophenschutz ist Angelegenheit im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Bundeslandes. Er wird von den Kreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen. Dem Bund stehen hier keine Rechte zu. Bund und Länder ziehen laufend Konsequenzen aus den bei Katastrophen gewonnenen Erkenntnissen. Sie finden in Gesetzen (z. B. Strahlenschutzvorsorgegesetz) und Verordnungen (z. B. Störfallverordnung) der jeweiligen Ressorts ihren Niederschlag.

Die zuständigen Innenminister der Länder tauschen in der Innenministerkonferenz unter anderem auch ihre Erfahrungen aus Katastrophenfällen aus und leiten daraus Empfehlungen und Richtlinien ab.

4. War die Bundesrepublik Deutschland an der Finanzierung der Kosten in Höhe von 600 000 000 DM beteiligt, die zum Wiederaufbau des 1983 teilweise vernichteten NATO-Depots in Donnington bereitgestellt werden mußten?

Wenn ja, in welcher Höhe?

Es handelt sich um eine national finanzierte und genutzte Anlage der britischen Streitkräfte. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich nicht an den Kosten für den Wiederaufbau beteiligt.

5. Wie bereits vor fünf Jahren, wurden die Menschen in den Anrainergemeinden des NATO-Depots auch durch die jüngste Brandkatastrophe Asbeststäuben in gesundheitsbeeinträchtigenden Mengen exponiert.

   Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über vergleichbare Gefährdungspotentiale, die in Munitions- und Warendepots der NATO inkorporiert sind, vor?

Die strengen Sicherheitsvorschriften in und um militärische Liegenschaften (z. B. baulicher und betrieblicher Brandschutz) helfen, Brände, die zu einer Gefährdung von Menschen und Umwelt führen könnten, zu verhindern. Diese Vorschriften werden laufend den Gegebenheiten angepaßt. Die Schutzbereiche werden in einem Abstand von jeweils fünf Jahren überprüft.

6. Wurden und werden für den Bau von NATO-Depots auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland asbesthaltige Baumaterialien verwendet?

   Wenn ja, um welche Asbestverbindungen handelt es sich?

   Wie hoch ist der Anteil der Asbestverbindungen am Gesamtmaterial?

Hierzu verweise ich auf die durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beantwortete Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Teubner und der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksache 11/1999 – zur Verwendung von Asbestzementplatten, Spritzasbest und schwachgebundenen Asbestprodukten in und an Gebäuden.

Die von der Asbestzementindustrie zugesagte Reduzierung des Asbestgehaltes wird dazu führen, daß auch bei Vorhaben des Bundes zunehmend asbestarme bzw. nichtasbesthaltige Faserzementprodukte berücksichtigt werden können. Vorhandene Asbestbauteile werden im Zuge der fälligen Renovierung durch nichtasbesthaltige Faserzementprodukte ersetzt.

7. Hält die Bundesregierung angesichts der Weiträumigkeit der Umweltfolgen möglicher Depotkatastrophen eine Überprüfung ihrer Schutzabstands- und Schutzbereichsphilosophie für erforderlich?

Schutzabstände und die Größe der Schutzbereiche unterliegen einer ständigen Überprüfung und Anpassung an den neuesten Stand der Technik. Dies geschieht auf der Grundlage von Erkenntnissen einer regelmäßig tagenden NATO-Expertengruppe, in der der Bundesminister der Verteidigung vertreten ist.

8. Wie viele NATO-Depots existieren auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland?

   Wie viele davon liegen in der Nähe (bis 5 km) von größeren Wohnsiedlungen (ab 5 000 Einwohnern)?

Wie in der Vorbemerkung dargelegt, gibt es keine „NATO-Depots" in der Bundesrepublik Deutschland. Zum Schutz von Munitions- und Betriebsstoffdepots werden, wie ebenfalls eingangs ausgeführt, Schutzbereiche in den erforderlichen Größen angeordnet. Ihre Ausdehnung richtet sich nach dem Gefährlichkeitsgrad des Lagergutes und den örtlichen Gegebenheiten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333